

Stadt Gaildorf
Landkreis Schwäbisch Hall

SATZUNG

**über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Ortskern Ottendorf"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017 hat der Gemeinderat der Stadt Gaildorf in seiner Sitzung am 26.04.2017 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 12,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortskern Ottendorf".

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH mit Datum vom 09.03.2017 (Originalmaßstab M 1:2.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Gaildorf von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

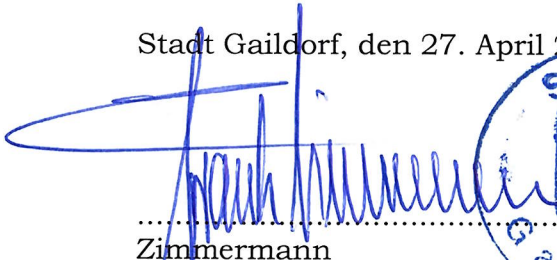
§ 4
Durchführungsfrist

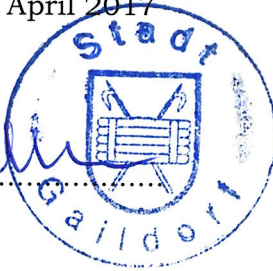
Der Durchführungszeitraum wird auf 31.12.2031 begrenzt.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Gaildorf, den 27. April 2017


.....
Zimmermann
(Bürgermeister)





Stadt Gaildorf

Sanierungsgebiet
"Ortskern Ottendorf"

Hinweis
Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets
"Ortskern Ottendorf"

Verfahrensvermerke
Satzungsbeschluss: 26.04.2017

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung
Gaildorf, den 27.04.2017

Frank Zimmermann
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung: 29.04.2017

 Abgrenzung Sanierungsgebiet

Lageplan zur Satzung über die
förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets "Ortskern Ottendorf"